

Stadt Schönau im Schwarzwald

Benutzungs- und Gebührenordnung Mehrzweckraum MTB-Gebäude

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Benutzung des klimatisierten Mehrzweckraums inklusive Vorraum, Teeküche und WC-Anlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Mehrzweckraum ist Eigentum der Stadt Schönau im Schwarzwald. Sie ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.
- (2) Der Mehrzweckraum steht zur Durchführung kultureller, schulischer und sonstiger Veranstaltungen, in erster Linie einheimischen, aber auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungs- und Gebührenordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Mehrzweckraum gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlage stimmt jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen zu, sowie allen im Zusammenhang mit Ihnen getroffenen Anforderungen.
- (4) Der Mehrzweckraum steht in der Zeit von Montag – Sonntag jeweils von 7:00 Uhr – 22:00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen die Genehmigung der Stadt Schönau im Schwarzwald.

§ 3 Mieter/ Veranstalter

- (1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig alleiniger Veranstalter (bzw. Unternehmer oder Betreiber im Sinne entsprechender Rechtsvorschriften) für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung.
- (2) Der Mehrzweckraum wird nur über die im Mietvertrag angegebenen Mieter vermietet, und ist über Dritte nicht erlaubt.

§ 4 Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und kann auf Verbandspersonal delegiert werden.
- (2) Für jede Veranstaltung kann von der Stadt Schönau im Schwarzwald ein Veranstaltungsleiter bestimmt werden, welcher während der ganzen Veranstaltung vor Ort ist.
- (3) Der Mehrzweckraum wird von der Stadt Schönau im Schwarzwald verwaltet. Die laufende Aufsicht und Überwachung erfolgt durch den Hausmeister oder Verbandspersonal. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen des Mehrzweckraums. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichtbeachtung sind sie befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Räumlichkeit zu veranlassen.
- (4) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter, Lehrer bzw. Veranstalter verantwortlich.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen aller Art obliegt dem Veranstalter.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Der klimatisierte Mehrzweckraum, dessen Einrichtung und die zur Nutzung bereitgestellten Gegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf rationelle und sparsame Benutzung ist unbedingt zu achten.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den vorhergesehenen Stellplätzen außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen gelten bei Begleithunden und bei angemeldeten besonderen Veranstaltungen (wie z.B. Kleintierschau).
- (4) Für Veranstaltungen steht ein Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung.
- (5) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie dann an das Fundbüro weiterleitet.
- (6) Die Installation von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern ist verboten. Sämtliches Anbringen von Werbung (Werbepanner, Bandenwerbung etc.) ist nur mit vorheriger Anmeldung erlaubt.
- (7) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (8) In dem gesamten Mehrzweckraum inklusive aller Räumlichkeiten gilt absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (9) Die Bedienung aller haustechnischen Anlagen darf nur vom Hausmeister und eingewiesenem Personal vorgenommen werden. Mit der Bedienung der technischen Einrichtungen können andere Personen betraut werden.
- (10) Der Bereich um den Counter der Schwarzwalregion Belchen ist Videoüberwacht.
- (11) Eine Nutzung des Hinterhofs ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzungsgebühren

Miete des klimatisierten Mehrzweckraums (inklusive WC-Anlagen)

• Grundmiete	100,00 €
• zusätzliche Nutzung Veranstaltungstechnik	50,00 €
• zusätzliche Benutzung Teeküche	50,00 €
• Benutzung des Raumes vor eigentlichem Termin (Aufbau)	50% der Grundmiete
• Kautions	150,00 €

§ 7 Benutzung für Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Stadt Schönau im Schwarzwald zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung des Mehrzweckraums ist ohne vorherige Vereinbarung mit der Stadt Schönau im Schwarzwald nicht gestattet.
- (2) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken und ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden und Decken angebracht werden. Das Anheften von Plakaten ist nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister und unter Beachtung der Vorschriften erlaubt.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.
- (4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Besucherzahl von 90 Personen nicht überschritten wird.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge frei, zugänglich und unverschlossen sind. Diese dürfen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung des Hausmeisters geöffnet werden.
- (6) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (7) Die Bewirtung erfolgt in Regie des Veranstalters. Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen in dem Mehrzweckraum verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Schönau im Schwarzwald.
- (8) Die Räumlichkeiten sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und besenrein, die Wirtschaftsräume und -einrichtungen in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand durch den Veranstalter dem Hausmeister zu übergeben. In besonderen Einzelfällen kann mit Genehmigung durch die Stadt Schönau im Schwarzwald bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages abgebaut, aufgeräumt und gereinigt werden.
- (9) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geräte, Geschirr, etc.) benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Hausmeister zu übergeben. Beschädigungen an den Räumlichkeiten, sonstigem Inventar sowie an den zum Mehrzweckraum gehörenden Außenanlagen und Parkplätzen sind dem Hausmeister zu melden. Ebenso ist fehlendes oder beschädigtes Kücheninventar dem Hausmeister zu melden.
- (10) Vor und nach der Veranstaltung wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Hausmeister zu unterzeichnen ist.
- (11) Nach Feststellung der Schadenshöhe wird der Betrag mit der Kautions verrechnet. Schäden darüber hinaus werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (12) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.

§ 8 Dekoration

- (1) Die Dekoration ist Sache des Mieters. Die Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Schönau im Schwarzwald vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit ihm bzw. dessen Personal abzusprechen. Bei Bedarf wird eine Veranstaltungsabnahme durch einen von der Stadt Schönau im Schwarzwald beauftragten Veranstaltungstechniker durchgeführt. Die Kosten für die Veranstaltungsabnahme werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Zugelassen sind nur schwer entflammare Dekorationen, welche nach der Brandschutzklasse B1 nach DIN 4102-1 (schwer entflammare Stoffe/Materialien) zertifiziert sind. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Mieter zu entfernen.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Schönau im Schwarzwald überlässt dem Nutzer den Mehrzweckraum und deren Räume und Einrichtungen bzw. Geräte in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, den Mehrzweckraum und Einrichtungen bzw. Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Schönau im Schwarzwald sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Schönau im Schwarzwald, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Schönau im Schwarzwald von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Inventars stehen.
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schönau im Schwarzwald sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Schönau im Schwarzwald für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Schönau im Schwarzwald als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Schönau im Schwarzwald an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Schönau im Schwarzwald fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Schönau im Schwarzwald für Schäden an den gemieteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Stadt Schönau im Schwarzwald übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Schönau im Schwarzwald fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 10 Vertragsschluss und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mehrzweckraum steht unter der auflösenden Bedingung, dass die vom Mieter zu erbringende Kautionsfristgerecht vor Veranstaltungsbeginn entrichtet wird.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, die Nutzung des Mehrzweckraums zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass:
 - a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - b) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder der Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht vorliegen.
- (3) Der Vermieter ist weiter berechtigt, die Nutzung des Mehrzweckraums zu widerrufen, wenn:
 - a) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - b) die Räumlichkeiten wegen eines unvorhergesehenen Schadensereignisses zur vorläufigen Unterbringung von Personen dringend benötigt wird
- (4) Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich und ist dem Vermieter eine Woche vorher bekannt zu geben. Der Vermieter behält sich vor, bei Nichtbeachtung dieser Frist die Hälfte der fällig gewordenen Mehrzweckraumgebühren zu erheben.
- (5) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 11 Zuwiderhandlung / Hausverbot

Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung durch die Stadt Schönau im Schwarzwald zeitweise oder im Wiederholungsfalle dauernd aus dem Mehrzweckraum ausgeschlossen oder verwiesen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 22.07.2024 in Kraft.